

Bundessozialgericht

12_RJ_244/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Zugestellt am

14. Mai 1971

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Regierungshaupt-
sekretär als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

Prozeßbevollmächtigter:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat nach
Lage der Akten am 28. April 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	– Vorsitzender –,
Bundesrichter	Dr. Friederichs,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	H a u s e n und
Bundessozialrichter	H o e s c h

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. April
1970 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit wird darüber geführt, ob die Klägerin als frühere Ehefrau des im Januar 1967 verstorbenen Versicherten Adolf S. Hinterbliebenenrente beanspruchen kann (§ 1265 der Reichsversicherungsordnung - RVO -).

Die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten wurde im April 1963 aus dem Verschulden des Versicherten geschieden. Aus der Ehe war die im August 1956 geborene Tochter Hannelore hervorgegangen, die im Haushalt der Klägerin lebt. Das Kind war infolge einer angeborenen Hüftluxation zunächst dauernd pflegebedürftig. Auch nach Durchführung mehrerer Operationen konnte es sich zur Zeit des Todes des Versicherten nicht frei bewegen und mußte von seiner Mutter noch beaufsichtigt werden.

Die Klägerin, geboren 1927, arbeitete bereits vor der Scheidung - und zwar seit dem Jahre 1957 - im Betrieb ihres Vaters (Glaswarenerzeugung), der ihr auch eine aus drei Zimmern und Küche bestehende Wohnung ohne Berechnung eines Mietzinses zur Verfügung stellte. Im Januar 1967 bezog die Klägerin einen Nettolohn von ca. 560,- DM. Nach ihren Angaben leistete der Versicherte für sie seit Juli 1960 keine Unterhaltszahlungen mehr.

Der Versicherte war Inhaber einer Metallwarenfabrik. Er hatte mit der Beigeladenen im Mai 1965 eine neue Ehe geschlossen. Aus ihr stammt das im November 1966 geborene Kind Helmut. Die Beklagte gewährt der Beigeladenen die Witwenrente (Bescheid vom 22. Dezember 1967).

Den Antrag der Klägerin auf Hinterbliebenenrente lehnte die Beklagte ab, weil die Klägerin zur Zeit des Todes des Versicherten über ausreichende Einkünfte aus eigener

- 3 -



- 3 -

Erwerbstätigkeit verfügt habe und nicht unterhaltsbedürftig gewesen sei (Bescheid vom 27. November 1967).

Die Klage, mit welcher die Klägerin ua geltend machte, daß sie den Mietzins von ihren Eltern geschenkt erhalte, hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Sozialgericht (SG) ging bei seiner Entscheidung davon aus, daß der Versicherte im Jahre 1966, dem maßgebenden letzten wirtschaftlichen Zeitraum vor dem Tode, ein Nettoeinkommen von 29.175,- DM gehabt habe. In der gleichen Zeit habe die Klägerin einen eigenen Nettoverdienst von 6.954,- DM erzielt. Unter Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen des Versicherten gegenüber den beiden Kindern und der Beigeladenen stehe dem eigenen, anrechenbaren Einkommen der Klägerin ein Unterhaltsanspruch von höchstens 5.416,- DM gegenüber. Der Versicherte sei daher zur Zeit seines Todes nicht verpflichtet gewesen, der Klägerin nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) Unterhalt zu gewähren (Urteil vom 16. September 1968).

In der mündlichen Verhandlung des Berufungsverfahrens stellte die Klägerin – unter Benennung von Zeugen – hilfsweise den Antrag, Beweis zu erheben 1.) über den Umfang ihrer Pflegeaufgaben für das Kind Hannelore im Jahre 1966 bis Anfang 1967, 2.) darüber, daß sie einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitskraft zur Pflege des Kindes aufwenden und die Nachtstunden für die Erledigung betrieblicher Arbeiten verwenden mußte. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung ohne weitere Beweisaufnahme zurück; es ließ die Revision nicht zu (Urteil vom 14. April 1970).

Zur Begründung führt das LSG im wesentlichen aus: Der für die gesetzliche Unterhaltspflicht des Versicherten i.S. des § 1265 RVO maßgebende letzte wirtschaftliche Dauerzustand vor dem Tode habe hier mit dem 1. Januar 1967 begonnen, weil die Klägerin zumindest von diesem Zeitpunkt an eine Gehaltserhöhung erhalten habe. Die Klägerin habe sich im Januar 1967 wirtschaftlich auf einen monatlichen Nettolohn von rund

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

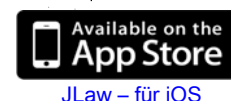
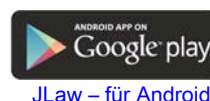
[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

560,- DM und eine Wohnung mit einem von der Klägerin selbst geschätzten Mietwert von 180,- DM stützen können. Unter diesen Umständen sei der angemessene Unterhalt der Klägerin i.S. des § 58 EheG durch die eigene Erwerbstätigkeit gesichert gewesen.

Der Klägerin sei die tatsächlich ausgeübte Berufstätigkeit auch in vollem Umfange zumutbar gewesen. Zwar sei die Klägerin durch die jahrelange Pflege des Kindes Hannelore wesentlich mehr als bei gesunden Kindern in Anspruch genommen worden. Es sei aber auch "insoferne" von den rein tatsächlichen Verhältnissen auszugehen. Es müsse daher berücksichtigt werden, daß sich die Klägerin aufgrund ihrer Stellung im väterlichen Betrieb die Arbeitszeit habe einteilen können. Dabei seien die von der Klägerin als beweiserheblich angeführten Tatsachen vom Senat als zutreffend angesehen worden; gleichwohl ergebe sich kein Unterhaltsanspruch für die Klägerin. Das angefochtene Ersturteil erweise sich somit jedenfalls im Ergebnis als richtig.

Mit der rechtzeitig eingelegten und begründeten Revision rügt die Klägerin wesentliche Verfahrensmängel, die sie auf eine Verletzung der §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch das Berufungsgericht stützt.

Einen Verstoß gegen die genannten Verfahrensvorschriften sieht die Revision ua darin, daß das LSG die angebotenen Beweise über die geleistete Nachtarbeit als Folge der tagsüber erforderlichen Kindespflege unterlassen habe. Da das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt zutreffend von der Zumutbarkeit der geleisteten Arbeit ausgegangen sei, hätte es nicht allein die Frage der Arbeits-einteilung erörtern dürfen, sondern die aufgebrachte Gesamtarbeitszeit aufklären müssen. Insoweit hätte die vom LSG verabsäumte Beweisaufnahme ergeben, daß die Arbeitszeit der Klägerin einschließlich der geleisteten



Nachtarbeit täglich 16 Stunden betragen habe. Dann wäre das LSG aber zu einem für die Klägerin günstigen Ergebnis gelangt.

Das LSG habe im Urteil den Mietwert der Wohnung der Klägerin bei dem für sie angemessenen Unterhalt berücksichtigt und habe deswegen den Unterhaltsanspruch und damit das Rentenbegehren der Klägerin verneint. Bei dieser Sach- und Rechtslage hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, den Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 3. Juni 1968, sie habe den Mietzins von ihren Eltern geschenkt erhalten, zu überprüfen. Der benannte Zeuge H hätte aber bestätigt, daß hier eine allmonatlich neue Schenkung des Mietzinses an die Klägerin vorliege, so daß das LSG bei Durchführung der Zeugenvernehmung nicht einen monatlichen Mietzins von 180,-- DM zu den Einnahmen der Klägerin hätte hinzurechnen können.

Die Klägerin beantragt, die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts und des Sozialgerichts Augsburg vom 14. April 1970 und 16. September 1968 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27. November 1967 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen früheren Ehemannes zu gewähren; hilfsweise beantragt sie sinngemäß die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen übereinstimmend, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie verneinen das Vorliegen eines wesentlichen Verfahrensmangels.

II

Die Revision ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die gerügten wesentlichen Verfahrensmängel vorliegen.



- 6 -

Das LSG hat die Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin i.S. des § 58 Abs. 1 EheG lediglich unter zusätzlicher Berücksichtigung der ihr – neben dem im Januar 1967 erzielten Nettoverdienst – "zur Verfügung stehenden" Wohnung mit einem geschätzten Mietwert von 180,- DM verneint. Die Anrechnung des Mietwerts auf den für die Klägerin angemessenen Unterhalt hat nach § 58 Abs. 1 EheG aber zur Voraussetzung, daß das mietfreie Wohnen der Klägerin als Einkunft aus ihrem Vermögen oder als Erträgnis ihrer Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift zu bewerten ist. Beides trifft nicht zu, wenn die Wohnung als freiwillige Zuwendung eines Dritten der Klägerin zur Verfügung gestellt wurde und die weitere Leistung im Belieben des Dritten steht (vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –, 77. Aufl., Anm. 3 b zu § 58 EheG und RGZ 72, 199). Da das LSG gewußt hat, daß die Klägerin für die Wohnung keinen Mietzins bezahlt, und überdies ihr Prozeßbevollmächtigter noch schriftsätzlich insoweit eine Schenkung – und damit eine Unterart der unentgeltlichen Zuwendungen (vgl. Palandt aaO, Einführung 1 vor § 516 BGB) – der Eltern an die Klägerin behauptet hat, hätte es bei Beachtung der Rechtsauffassung des LSG noch der Feststellung bedurft, daß die der Klägerin zur Verfügung gestellte Wohnung nicht als freiwillige Zuwendung, sondern – entgegen der Rechtsvermutung des § 685 Abs. 2 BGB – womöglich als teilweise Gegenleistung für die Arbeit der Klägerin im Betrieb ihres Vaters gedacht war. Eine derartige Feststellung des LSG fehlt indes; sie hätte auch erst nach einer somit von Amts wegen gebotenen weiteren Erforschung des Sachverhalts – etwa durch Vernehmung geeigneter Zeugen – getroffen werden können. Das Verfahren des LSG leidet aber an einem wesentlichen Mangel, wenn das LSG – wie hier – nicht die tatsächlichen Feststellungen trifft, von denen die Entscheidung des Rechtsstreits nach seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt abhängt (BSG in SozR Nr. 187 zu § 162 SGG).

- 7 -



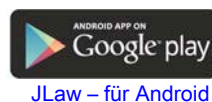
Ein zusätzlicher wesentlicher Verfahrensmangel liegt vor, weil das LSG den Umfang der von der Klägerin zu verrichtenden Arbeiten nicht hinreichend aufgeklärt hat. Das LSG ist – wie seine Ausführungen erkennen lassen – zutreffend davon ausgegangen, daß die Klägerin trotz eigenen Erwerbseinkommens unterhaltsbedürftig sein kann, wenn der im Scheidungsurteil für schuldig erklärte Mann sie billigerweise auf diese Ertragnisse nicht verweisen darf (ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – BSG –, vgl. Urteil des 12. Senats vom 25.11.1970 – 12 RJ 524/68 – mit weiteren Nachweisen). Trotz der Feststellung des LSG, daß die Klägerin durch die erforderliche Pflege des Kindes Hannelore "in erheblichem Umfange – und zwar wesentlich mehr als bei gesunden Kindern –" in Anspruch genommen worden ist, hat das LSG sodann der Klägerin die tatsächlich ausgeübte Berufstätigkeit allein mit der weiteren Feststellung in vollem Umfang zugemutet, daß sich die Klägerin aufgrund ihrer Stellung im Betrieb ihres Vaters die Arbeitszeit einteilen konnte. Mit dieser Feststellung wäre aber eine Benachteiligung der Klägerin gegenüber anderen berufstätigen Frauen mit einem gesunden und daher nicht pflegebedürftigen Kind im vergleichbaren Alter nur dann auszuschließen, wenn die Klägerin durch die "Einteilung" der Arbeitszeit in der Lage gewesen wäre, die Pflege des Kindes während der normalen täglichen Arbeitszeit mit zu erledigen, so daß eine zusätzliche zeitliche Belastung im Vergleich zu berufstätigen Müttern mit gesunden Kindern nicht in Betracht käme. Für eine solche zusätzliche erhebliche Mehrbelastung, die auch vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG zu einer Nichtberücksichtigung des erzielten Erwerbseinkommens führen könnte, hat aber die Klägerin gerade Beweis durch Zeugenvernehmungen angeboten.

Das Vorbringen der Klägerin, sie habe die durch die Pflege des Kindes während der normalen täglichen Arbeitszeit unterbliebene berufliche Tätigkeit in den Nachtstunden nach-



holen müssen, wäre daher vom LSG zu prüfen gewesen. Anderenfalls hätte das LSG aus einer unterstellten wesentlichen und damit unzumutbaren Mehrbelastung der Klägerin zu einem anderen Ergebnis kommen müssen. Das LSG hat daher durch die bloße Feststellung der Möglichkeit der Einteilung der Arbeitszeit, die jedenfalls für sich allein eine unzumutbare Mehrbelastung der Klägerin nicht ausschließen kann, die Grenzen des Rechts auf freie Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) und auch die ihm obliegende Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 Satz 1 SGG) verletzt.

Die aufgrund der aufgezeigten wesentlichen Verfahrensmängel gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG zulässige Revision ist auch begründet. Die Möglichkeit, daß das LSG bei den bislang unterbliebenen Prüfungen zu einer anderen Entscheidung gelangt, ist schon deswegen nicht auszuschließen, weil bisher Feststellungen darüber fehlen, ob die Überlassung der Wohnung an die Klägerin als freiwillige Zuwendung Dritter anzusehen ist und welcher zeitliche Aufwand für die Pflege des Kindes und gegebenenfalls für die dadurch bedingte Nachholung der Arbeit außerhalb der normalen Arbeitszeit während des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes vor dem Tode des Versicherten erforderlich war. Falls das LSG diesen wiederum lediglich für die Zeit vom 1. bis 22. Januar 1967 – aufgrund der bisher allein ab 1. Januar 1967 als sicher festgestellten Gehaltserhöhung der Klägerin annehmen sollte, so wird es dabei auch zu berücksichtigen haben, daß Feststellungen über das Einkommen des Versicherten im gleichen Zeitraum fehlen. Das SG hatte seiner Beurteilung allein das Kalenderjahr 1966 mit dem für dieses Jahr erlassenen Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt, aus dem es ein Nettoeinkommen des verstorbenen Versicherten von 29.175,- DM errechnete.



Da der Senat als Revisionsgericht die erforderlichen Ermittlungen nicht selbst treffen kann, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Der Senat ist zu diesem Ergebnis allein aufgrund der in der Revisionsbegründung vom 18. Juli 1970 ua erhobenen Verfahrensrügen gekommen. Das weitere, erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist beim Gericht eingegangene Vorbringen der Revision konnte im Hinblick auf § 164 SGG bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)